

**Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021
hier: Beteiligung gem. Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**

Stellungnahme Baureferat – Stabsstelle Recht und Verwaltung

Zu 3.3:

Das System der Ausnahmen vom Anbindegebot sollte insgesamt hinterfragt werden. Vorgeschlagen wird die Einfügung folgender weiteren Ausnahme:

„Ausnahmen sind zulässig, wenn

- sich der vorgesehene Standort bereits in einem stark zersiedelten Gebiet befindet und die zusätzliche Bebauung keine weitere Verschlechterung hervorruft, insbesondere keine wesentliche neue Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.“